

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Dienstag, dem 18. Juni 2013, 19:30 Uhr, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 25.04.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet nördlich Felder Dorfstraße“,
  - a) Erweiterung des Geltungsbereiches,
  - b) Entscheidung über die während der Verfahrensstufe „Frühe Behördenbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Bürgerversammlung eingegangenen Stellungnahmen,
  - c) Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss,
  - d) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB.  
(DS-Nr. R.4.17.69 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“,
  - a) Entscheidung über die während der Verfahrensstufe „Frühe Behördenbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Bürgerversammlung eingegangenen Stellungnahmen,
  - b) Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss,
  - c) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB.  
(Unterlagen werden nachgereicht.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Riede zum 01.01.2010.  
(DS-Nr. R.2.17.68 ist beigelegt.)
8. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
9. Mitteilungen und Anfragen.
10. Einwohnerfragestunde.
11. Verabschiedung eines Ratsmitgliedes.

# Gemeinde Riede

## Beschlussvorlage

( ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> R/4/622-21	<b>Datum</b> 05.06.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> R.4.17.69
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	18.06.2013	5				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat Riede 08.09.2011, TOP 9, DS-Nr. R.4.16.238

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet nördlich Felder Dorfstraße“,

- a) Erweiterung des Geltungsbereiches
- b) Entscheidung über die während der Verfahrensstufe „Frühe Behördenbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Bürgerversammlung eingegangenen Stellungnahmen
- c) Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss
- d) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB

---

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Rat beschließt, den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes abweichend vom Aufstellungsbeschluss v. 08.09.2011 nach Norden gem. beigefügtem Bebauungsplanentwurf v. 31.05.2013 zu erweitern.
- b) Der Rat beschließt die anliegenden Abwägungsempfehlungen zum Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet nördlich Felder Dorfstraße“.
- c) Der Rat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet nördlich Felder Dorfstraße“ einschl. Entwurfsbegründung zu. Der Entwurf des vorstehenden Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- d) Zur Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens werden die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

### **Sachverhalt:**

Die frühzeitige Bürgerversammlung zum Bebauungsplan hat am 19.09.2012 stattgefunden. Die wesentlichen Ergebnisse sind den Abwägungsempfehlungen zu entnehmen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.09.-11.10.2012 stattgefunden. Die Stellungnahmen wurden gemeinsam mit der Verwaltung vom pk plankontor städtebau, Oldenburg, ausgewertet. Der Landkreis hat gefordert, dass die naturschutzrechtlichen Belange noch weitergehend abgearbeitet werden. Hierzu haben dann Besprechungen ebenfalls vor Ort mit dem Landkreis Verden stattgefunden. Ergebnis ist, dass der Geltungsbereich nach Norden um eine Teilfläche erweitert wird. In dem Bereich wird eine Eschkante durch den Bebauungsplan langfristig abgesichert. Alle weiteren Einzelheiten sind den beigefügten Abwägungsempfehlungen zu entnehmen. Auf diese Weise kann der städtebauliche Ausgleich im Plangebiet vollzogen werden. Die beiden Grundstückseigentümer sind sich im Hinblick auf die Flächenbereitstellung einig. Es ist aber noch vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag zwischen den beiden Grundstückseigentümern und der Gemeinde abzuschließen. In diesem Vertrag werden die Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und festgelegt.

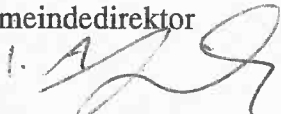
Einen längeren Zeitraum haben die Untersuchungen zur Oberflächenentwässerung eingenommen. Die Grundstückseigentümer haben ein Architektenbüro mit dieser Aufgabe betraut. Im Ergebnis erfolgt eine Regenrückhaltung für den Metallbaubetrieb an den Grundstücksrändern. Die Regenrückhaltung für den Kfz-Betrieb erfolgt auf der festgesetzten Grünfläche. Im Bebauungsplan ist dies zeichnerisch nicht berücksichtigt. Die genaue Lage der Versickerungsflächen mit Berechnung soll erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes als solches sind weder von den Behörden noch von privaten Personen Bedenken erhoben worden. Nach Abarbeitung der Stellungnahmen kann nunmehr nach der Beschlussfassung im Rat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erfolgen. Der Bebauungsplan mit Begründung wird dann für einen Monat im Rathaus öffentlich ausgelegt und erläutert. Um das Verfahren etwas zu beschleunigen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam durchzuführen. Diese Möglichkeit ist nach § 4a Abs. 2 BauGB gegeben.

Der Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss zur parallel laufenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird voraussichtlich vom Samtgemeindeausschuss am 26.06.2013 gefasst. Die öffentliche Auslegung kann dann im Juli/August stattfinden.

Die Abwägungsempfehlungen liegen dieser Drucksache bei. Da die Planzeichnung nicht so umfangreich ist, erhalten alle Ratsmitglieder auch eine Planzeichnung des Bebauungsplanes. Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich die Begründung in der zu beschließenden Fassung.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0631.doc



**Gemeinde Riede**

**Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbeflächen nördlich der Felder Dorfstraße“**

***Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB***

**Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:**

Kreishandwerkerschaft, Verden, 12.09.2012  
RWE Dea AG, Wietze, 12.9.2012  
TenneT TSO GmbH, Lehrte, 13.09.2012  
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 13.09.2012  
E.ON Netz GmbH, Lehrte, 14.09.2012  
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 14.09.2012  
LGLN- Amt für Landentwicklung, Verden, 14.09.2012  
Nds. Umweltministerium, Hannover, 17.09.2012  
Mittelwasserverband, Skye, 18.09.2012  
Nds. Landvolk - Kreisverband Rotenburg – Verden e.V., Verden, 19.09.2012  
Wintershall Holding GmbH, Barnstorf, 19.09.2012  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 20.09.2012  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Celle, 24.09.2012  
Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen, Bremen, 25.09.2012  
Landkreis Nienburg/Weser, Nienburg, 05.10.2012

**Hinweise auf Leitungen**

GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 24.09.2012  
E.ON Avacon, Syke, 09.10.2012  
swb Netze GmbH & Co. KG, 10.10.2012

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:**

<b>Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbeflächen nördlich der Felder Dorfstraße“</b>	
Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung	
<p><b>Landkreis Verden, 12.10.2012</b></p> <p>eigenständigen Fläche durchgeführt werden. Hier müssen entweder Entscheidungen oder aus der Nutzungen auf gleichen Standorten durchgeführt werden. Dies ist im Umweltbericht zwar auf den S. 15 und 17 (Sukzession) beschrieben, aber im Plan ist lediglich eine extensive Grünlandnutzung festgeschrieben (Textliche Festsetzung Nr. 3). Dies ist kein adäquater Ausgleich für das Schutzgut Boden. Den Widerspruch müssen Sie auflösen. Alternativ oder ergänzend könnten die sog. Eschkanten in räumlicher Nähe aufgesucht und langfristig gesichert werden.</p> <p>Die Textliche Festsetzung Nr. 3 müssen Sie auch hinsichtlich der Umsetzung konkretisieren. Sie müssen differenzieren, wer, was und in welcher Größenordnung als Ausgleich leisten muss. In der jetzigen Form ist der Plan für den Landkreis Verden als Baugenehmigungsbehörde nicht umsetzbar.</p> <p>Ziel des Naturschutzes ist es, das auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser vor Ort über die belebte Oberbodenschicht in flachen naturnah gestalteten Mulden zu versickern. Die Ableitung muss grundsätzlich über offene flache Rinnen erfolgen. Hier müssen Sie entsprechende Festsetzungen treffen.</p>	<p>ein Eingriff in den kulturhistorisch wertvollen Plaggenesch und Eingriffe in den Boden durch Versiegelung auszugleichen. Dazu werden im Plan drei Flächen (A-C) mit unterschiedlichen Maßnahmen festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist entsprechend erweitert worden. Die extensive Grünlandnutzung im Bereich B wird allerdings in der Planung beibehalten, da die Fläche relativ klein ist (640 qm) und benachbart eine Obstwiese entwickelt werden soll. Insbesondere mit der Sicherung der Eschkante an der Fläche A wird der Anregung der Sicherung von Eschkanten in der Nähe gefolgt. Diese Maßnahme ist das Ergebnis einer Besprechung zwischen dem Planungsbüro, dem Flächeneigentümer und Herrn Saalfeld von der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Zur Oberflächenentwässerung wurden Berechnungen angestellt. Angenommen wurde eine Versickerung des Regenwassers in flachen Mulden. Die Konkretisierung der Versickerung erfolgt allerdings erst im Rahmen der Baugenehmigung. Der Anregung Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung in den Plan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 09.10.2012</b></p> <p>„[...] das o. g. Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang der Ortschaft Felde in der Gemeinde Riede und grenzt an den nordöstlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 331 Bremen - Hoya.</p> <p>Von km 9,970 (Abs. Nr. 150/Station 2346) bis km 10,200 (Abs. Nr. 150/Station 2118) liegt es außerhalb und von km 10,200 (Abs. Nr. 150/Station 2118) bis km 10,235 (Abs. Nr. 150/Station 2081) innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Riede.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Industriegebiets "Metallbau Voigt" erfolgt über zwei vorhandene Grundstückszufahrten die außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen an die Nordostseite der L 331 anbinden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Mischgebiets "Kraftfahrzeughandel Lange" erfolgt über eine vorhandene Grundstückszufahrt innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen mit Anbindung an die Nordostseite der L 331.</p>	

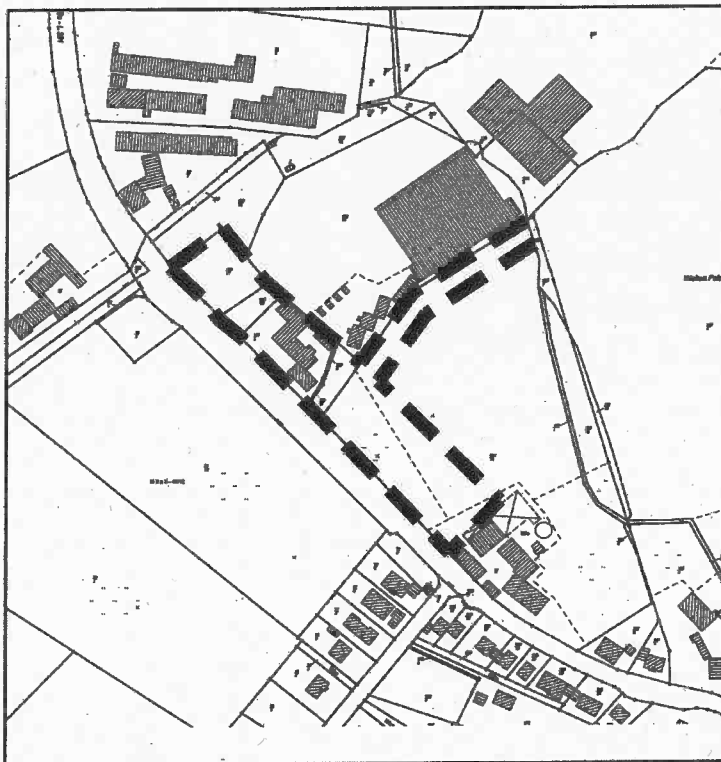
<b>Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbeflächen nördlich der Felder Dorfstraße“</b>	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
<p><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 09.10.2012</b></p> <p>4. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>5. Neuanpflanzungen entlang Landesstraße 331 sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen, Tel.: 04231/9239-128- abzustimmen.</p> <p>6. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden. [...]"</p>	<p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Zusammenfassung der Anregungen in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 19.09.2012</b></p> <p>Herr Lange hat darauf hingewiesen, dass die Handwerkskammer ihm empfohlen hat, evtl. über die Ausweisung eines Gewerbegebietes nachzudenken. Hier hätte er mehr Möglichkeiten als in einem Mischgebiet.</p> <p>Eine Bürgerin weist daraufhin, dass sie, es nicht gut findet, dass auf dieser Strecke 70 km/h gefahren werden darf. Hier ist zu berücksichtigen, dass es eine Bushaltestelle gibt und sich in diesem Bereich sehr viele Kinder aufhalten. Sie schlägt daher vor, im Bereich des Bebauungsplangebietes eine Temporeduzierung auf 50 km/h beim Landkreis Verden zu beantragen. Die Anwohnerin macht weiter darauf aufmerksam, dass es gut wäre, wenn ein Verkehrsspiegel an der Ecke Auf der Heide/Felder Dorfstraße aufgestellt werden würde. In diesem Bereich sind sehr viele Kinder, die zur Bushaltestelle gehen oder fahren und die Einsehbarkeit ist hier einfach von der Straße Auf der Heide nicht gegeben. Herr Lochte bestätigt, dass auch dies im Rat schon Thema war und es aber bisher zu keiner Lösung gekommen ist. Die Verwaltung (Ordnungsamt) wird unterrichtet.</p>	<p>Ein Gewerbegebiet wird an dieser Stelle nicht für optimal gehalten, da in der Nähe Wohnhäuser vorhanden sind. Ein Mischgebiet passt in die Konzeption des Flächennutzungsplanes. In einem Mischgebiet sind grundsätzlich Kfz-Betriebe zulässig, so dass es hier keine Probleme geben dürfte. Ein Nachfolgebetrieb könnte die gewerbliche Festsetzung voll ausnutzen und in dem Bereich immissionsträchtige Betriebsabläufe vornehmen. Es bleibt daher bei einem Mischgebiet.</p> <p>Die Temporeduzierung ist zwischenzeitlich erfolgt. Es handelt sich allerdings hierbei nicht um ein Thema, dass im Rahmen der Bauleitplanung bearbeitet werden kann. Dies gilt auch für das Anbringen eines Spiegels. Die Verwaltung hat zugesagt, sich um diese Angelegenheit zu kümmern.</p>

# Gemeinde Riede

Bebauungsplan Nr. 32

"Gewerbegebiet nördlich Felder Dorfstraße"

ENTWURF

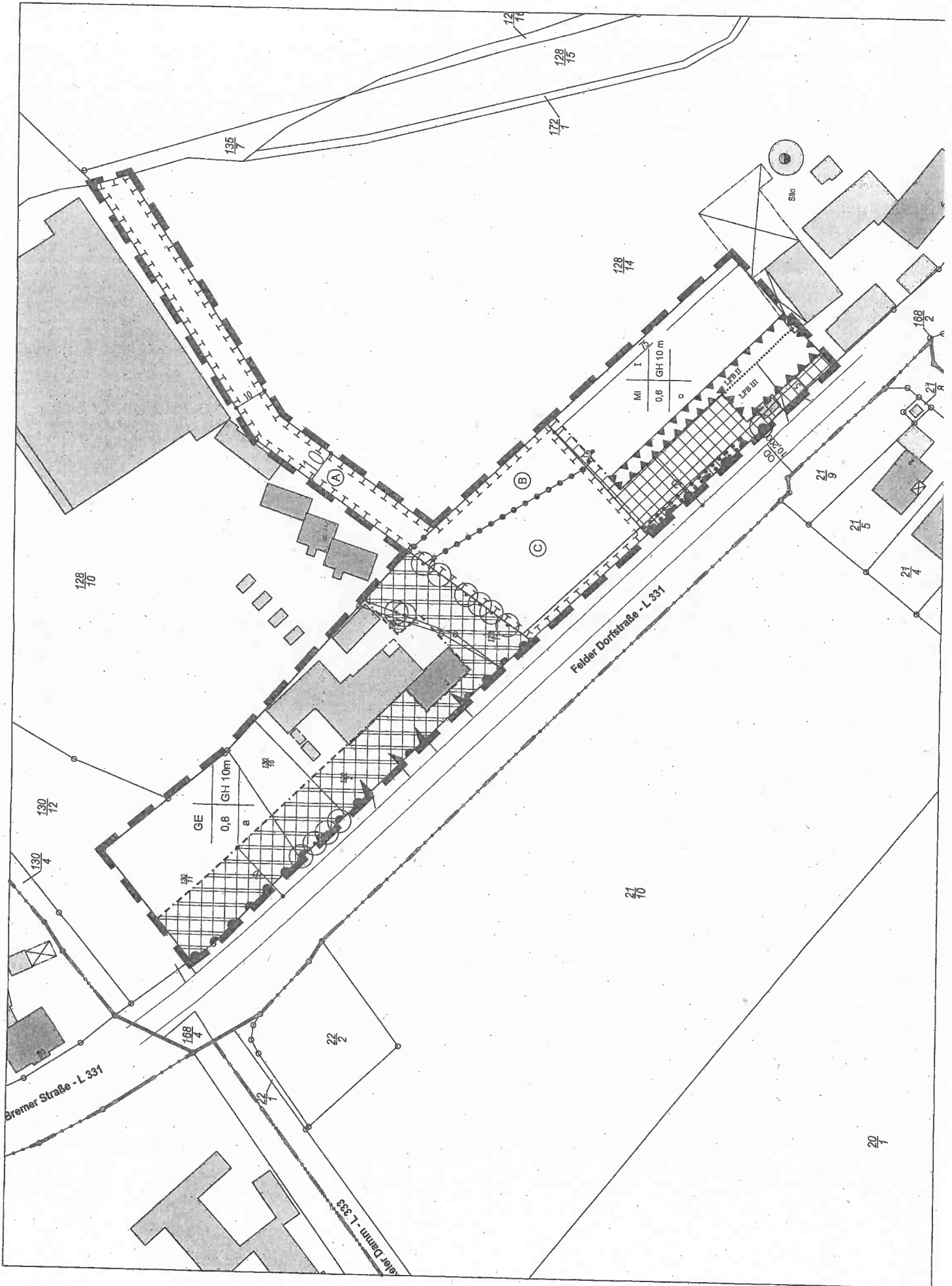


Übersichtsplan

**pk plankontor städtebau gmbh**

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg

Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Art der baulichen Nutzung



Mischgebiete



Gewerbegebiete

## Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH 10m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m, Gebäudehöhe

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

----- Baugrenze

## Verkehrsflächen

▼▼▼ Einfahrtbereich

▼▼▼ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

## Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Erhaltung von Bäumen



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

## Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LPB II  
-----  
LPB III

Lärmpegelbereiche



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Naturschutzmaßnahmen

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Entwurf

### 1. Gebäudehöhe

Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzte Gebäudehöhe ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt; der obere Bezugspunkt ist die Oberkante oder der First des Gebäudes. Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe ist ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile in Sinne der Bauordnung wie z.B. Antennenanlagen, Geländer und Schornsteine sowie technische Anlagen des Immissionsschutzes und sonstige hervortretende, konstruktiv erforderliche Gebäudeteile wie Stütz- und Trägersysteme, Seile, u.ä. zulässig.

### 2. Abweichende Bauweise

Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass im Rahmen der offenen Bauweise die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Hausformen auch mehr als 50 m betragen darf. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 BauNVO)

### 3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden, durchzuführen.

#### Fläche A

Zur dauerhaften Sicherung der Eschkante an der Nordwestgrenze der Ackerfläche entlang des Grabens darf eine Flächenbewirtschaftung nur bis max. 1 m an die obere Böschungskante erfolgen.

#### Fläche B

Die Fläche ist zu einem mesophilen Grünland zu entwickeln. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln ist nicht zulässig. Die Fläche ist zweimal jährlich (jeweils im Juli und September) zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Fläche ist gegenüber der Fläche C einzuzäunen.

#### Fläche C

Die Fläche ist als Obstwiese mit extensiver Beweidung anzulegen und zu erhalten. Auf der Fläche sind mind. 5 Obstbäume (Stammumfang mind. 8-10) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und gegen Verbiss zu schützen. Die vorhandenen Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen. Die Anlage einer Versickerungsmulde für unbelastetes Regenwasser mit einer Tiefe bis zu 0,30 m und einer Größe bis zu 450 qm ist zulässig.

Die Maßnahmen sind vom Eigentümer der Maßnahmenflächen zu folgenden Zeitpunkten durchzuführen

Maßnahmen auf Fläche A	nach der auf den Beginn der Baumaßnahme im Mischgebiet folgenden Ernte
Maßnahmen auf Fläche B	nach der auf den Beginn der Baumaßnahme im Mischgebiet oder Gewerbegebiet folgenden Ernte
Maßnahmen auf Fläche C	in der auf den Beginn der Baumaßnahme im Gewerbegebiet folgenden Pflanzperiode

(gem. § 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB)

### 4. Erhalt von Anpflanzungen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Beeinträchtigungen ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches sind unzulässig. Bei ihrem Abgang ist auf dem Baugrundstück eine Neuanpflanzung in derselben Art als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm vorzunehmen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB)

## 5. Passiver Lärmschutz

Auf den Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt sind, sind bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, Maßnahmen zum baulichen Schallschutz durchzuführen.

Bei der Grundrissgestaltung sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um Wohn-, Schlaf- und Büroräume den lärmabgewandten Bereichen zuzuordnen. Die straßenzugewandten, einschließlich der senkrecht zur Straßenachse der L 331 liegenden Außenbauteile (Fenster, Wand, Dach) von Aufenthaltsräumen/Bürräumen (ausgenommen Küchen, Bäder und Hausarbeitsräume), sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen der DIN 4109 für die Lärmpegelbereiche II bzw. III entsprechen. Für Schlafräume sind Belüftungsmöglichkeiten vorzusehen, die eine Einhaltung des erforderlichen Schalldämm-Maßes jederzeit sicherstellen. Folgende resultierende Schalldämm-Maße sind einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Resultierendes Schalldämm-Maß dB(A)	
	Wohn- und Schlafräume	Bürräume
II	30	30
III	35	30

Die Zuordnung zu den anzuwendenden Lärmpegelbereichen ergibt sich aus der Einteilung in der Planzeichnung.

Innerhalb der festgesetzten Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt sind, sind typische Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen und Balkone) nur auf den der L 331 abgewandten Seite, im direkten Schallschatten der zugehörigen Gebäude zulässig. Alternativ hierzu sind diese Außenwohnbereiche durch entsprechend dimensionierte Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) abzuschirmen.

Die Bemessung des baulichen Schallschutzes kann im Einzelfall davon abweichen, wenn nachgewiesen wird, dass die Schalldämmmaße wegen der baulichen Verhältnisse oder wegen einer Veränderung der Immissionssituation unterschritten werden können. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

## 6. Nicht überbare Grundstücksfläche - Bauverbotszone

Entlang der Landesstraße 331 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einem Abstand von 20 m zur nächstgelegenen Fahrbahnkante (Bauverbotszone) Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen und Abgrabung größeren Umfanges nicht zulässig. Die Anlage von offenen Stellplätzen ist zulässig.

## HINWEISE

Diesem Bebauungsplan liegt die **Baunutzungsverordnung** in der Fassung vom 23.01.1990 zugrunde.

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche **Bodenfunde** (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1989, Nds. GVbl., S. 517)

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf **Altablagerungen** zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

# Gemeinde Riede

## Beschlussvorlage

( X ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> R/2/913-03	<b>Datum</b> 29.04.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> R. 2. 17. 68
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	18.06.2013	7				

**Betreff:** Eröffnungsbilanz der Gemeinde Riede zum 01.01.2010

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Riede nebst ihrer Anlagen in der vorgelegten Form.

### Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Thedinghausen und der Mitgliedsgemeinden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. seit dem 01.11.2011 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat das Hauptorgan der Körperschaft gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gem. §§ 119 und 120 NGO/§§ 153 Abs. 3, 155 und 156 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

Auf Wunsch der Samtgemeinde Thedinghausen wurde ab März 2011 eine begleitende Prüfung zur Aufstellung der EÖB durch das RPA durchgeführt.

Die danach erstellte EÖB zum 01.01.2010 nebst Anhang und einschließlich der Anlagen zum Anhang wurde am 21.06.2012 vorgelegt.

**Mit dem Bericht vom 12.02.2013 bestätigt das RPA die vorgelegte Eröffnungsbilanz.**

## Eröffnungsbilanz (kurz) - zur Veröffentlichung

Pos.	Bezeichnung Position	Euro 01.01.2010
1	Immaterielles Vermögen	0,00
2	Sachvermögen	3.653.399,78
3	Finanzvermögen	24.151,56
4	Liquide Mittel	334.466,57
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	<b>Bilanzsumme AKTIVA</b>	<b>4.012.017,91</b>
<b>1</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>3.696.717,52</b>
1.1	Basis-Reinvermögen	2.928.783,21
1.2	Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.4	Sonderposten	767.934,31
<b>2</b>	<b>Schulden</b>	<b>2.719,82</b>
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	390,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.329,82
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>304.949,86</b>
<b>4</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>7.630,71</b>
	<b>Bilanzsumme PASSIVA</b>	<b>4.012.017,91</b>

Zu den einzelnen Bilanzpositionen wird auf die beigelegte Dokumentation der Eröffnungsbilanz verwiesen

Der Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden vom 12.02.2013 ist ebenfalls beigelegt.

Der GD



**Eröffnungsbilanz  
der  
Gemeinde  
Riede  
zum  
01.01.2010**

Stand: 10.04.2012

# INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
1. HINWEISE ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ.....	3
1.1. Bilanzstichtag.....	3
1.2. Beschlussfassung .....	3
1.3. Rechtsquellen der Bewertung .....	3
1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz .....	3
1.5. Prüfung der Eröffnungsbilanz.....	3
2. GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG .....	4
2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung .....	4
2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung .....	5
3. ERÖFFNUNGSBILANZ .....	7
3.1. Gliederungsgrundsätze .....	7
3.2. Eröffnungsbilanz (kurz) nach § 54 (1) GemHKVO .....	7
3.3. Eröffnungsbilanz (ausführlich).....	8
3.4. Aktiva .....	11
3.4.1. Immaterielles Vermögen .....	11
3.4.2. Sachvermögen .....	11
3.4.3. Finanzvermögen .....	14
3.4.4. Liquide Mittel.....	15
3.4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung.....	15
3.5. Passiva.....	15
3.5.1. Nettoposition.....	15
3.5.2. Schulden .....	17
3.5.3. Rückstellungen.....	18
3.5.4. Passive Rechnungsabgrenzung.....	19
4. Anlagen .....	19

## **1. HINWEISE ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ**

### **1.1. Bilanzstichtag**

Stichtag für die erste Eröffnungsbilanz ist der 01.01.2010

### **1.2. Beschlussfassung**

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2006 beschließt der Rat die erste Eröffnungsbilanz. Sie ist im Anhang zu erläutern.

### **1.3. Rechtsquellen der Bewertung**

- NGO Niedersächsische Gemeindeordnung
- GemHKVO Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des
- Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -)
- ÄnderungsG Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
- Ausf. Erlass Ausführungserlass vom 04.12.2006 zu dem seit 01.01.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem. § 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO
- Hinweise MI Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
- Hinweise MI Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz
- WertV Wertermittlungsverordnung
- WertR Wertermittlungsrichtlinie nebst Anlage 7 - Normalherstellkosten

### **1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz**

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition, nicht oder nicht richtig angesetzt worden ist, wird der Wertansatz, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, in der späteren (Schluss-) Bilanz nachgeholt oder berichtigt.

Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

### **1.5. Prüfung der Eröffnungsbilanz**

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2006 unterliegt die Eröffnungsbilanz der Prüfung. Die vorgelegte Fassung ist ein ungeprüfter Entwurf.

Veränderungen und Ergänzungen, die sich im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden ergeben, werden eingearbeitet. Die Beschlussfassung über die geprüfte Eröffnungsbilanz ist im 2. Quartal 2012 vorgesehen.

## **2. GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG**

Die Bewertung aller Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 NGO i.V.m. §§ 42 ff. GemHKVO, das heißt nach Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die §§ 44 bis 46 GemHKVO enthalten Regelungen zur Bewertung (Bewertungsregeln).

### **2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung**

Folgende Grundsätze sind bei der Bilanzierung, d.h. dem Erfassen aller Vermögensgegenstände und Schulden zu beachten:

#### **Grundsatz der Vollständigkeit**

Gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO sind in der Bilanz das Vermögen, die Nettosition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Maßgeblich für die Bilanzierung ist, dass der Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen ist.

#### **Wirtschaftliches Eigentum:**

Ein Vermögensgegenstand ist nach § 37 Abs. 1 GemHKVO bei der Inventur zu erfassen und zu bewerten, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer (sinngemäße Anwendung des § 39 Abgabenordnung) ist. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, wodurch ermöglicht wird, Dritte auf Dauer von der Nutzung auszuschließen. In aller Regel fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum zusammen.

#### **Grundsatz der Stichtagsbezogenheit**

Die Bilanzen sind stichtagsbezogen auf den Stand eines Tages aufzustellen. Die erste Eröffnungsbilanz ist zum 01.01. des ersten doppeljährigen Haushaltsjahres 2010 aufzustellen.

#### **Grundsatz des Saldierungsverbots**

Die einzelnen Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden (§ 42 Abs. 2 GemHKVO).

#### **Grundsatz der Bilanzidentität**

Nach § 44 Abs. 2 GemHKVO müssen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

#### **Grundsatz der Einzelbewertung**

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind nach § 44 Abs. 3 GemHKVO zum

Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung ergeben sich aus zulässigen Vereinfachungsverfahren, § 46 GemHKVO.

#### **Grundsatz der Fortführung der Tätigkeit**

Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB analog, wonach die Verpflichtung zur Fortführung der Bewertung besteht.

#### **Grundsatz der Bewertungsstetigkeit**

Gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Ein späterer Wechsel der festgelegten Methoden ist ohne besonderen Grund nicht zulässig.

#### **Grundsatz der Vorsicht**

§ 44 Abs. 4 GemHKVO schreibt vor, dass die Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten sind. Das Vermögen ist eher zu niedrig und die Schulden sind eher zu hoch zu bewerten.

#### **Grundsatz der Darstellungsstetigkeit**

Durch die verbindliche Vorgabe in § 54 GemHKVO zum Aufbau der Bilanz mit den einzelnen Bilanzpositionen ist die stets gleiche Darstellung gesichert.

## **2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung**

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Riede grundsätzlich unter Einbeziehung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ und die Hinweise zur Inventur und Inventurvereinfachung beachtet und angewandt.

Ferner erfolgt die Bewertung unter stetiger Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung.

#### **Aktiva:**

- Das immaterielle Vermögen und Sachvermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW), vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Von der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebenen Abschreibungstabelle wurde grundsätzlich nicht abgewichen.
- Bei der Bewertung des mobilen Vermögens wurde entsprechend den Hinweisen zur Inventur auf die Erfassung von mobilen Vermögensgegenständen unter einem Netto-Anschaffungs- oder Herstellungswert von 5.000,00 € verzichtet. Vermögensgegenstände mit einem höheren Wert wurden zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten aktiviert. Die Bestände werden seit dem 01.01.2010 in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben.
- Vermögensgegenstände, bei denen sich die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungswerte als schwierig und zeitaufwändig erwiesen hat

(insbesondere Gebäude und Infrastrukturvermögen), sind gem. § 96 Abs. 4 S. 3 NGO mit dem auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwert bewertet.

- Beim immateriellen Vermögen wurde das Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbenes und selbst erstelltes Vermögen, z.B. selbst erstellte Software, beachtet.
- Das Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHKVO hinsichtlich der Aktivierung geleisteter Investitionskostenzuweisungen und -zuschüsse, die bis zum 31.12.2009 gewährt wurden, wurde insoweit ausgeübt, dass sie nicht aktiviert wurden..
- Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwandes aus Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung nicht erfolgt.
- Die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, sind gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO mit den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten bewertet. Entsprechende Abschläge gem. den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ (z.B. für die Sanierung von Altlasten) wurden berücksichtigt.
- Bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde der Grund und Boden vom jeweiligen Aufbau getrennt erfasst und bewertet. Grundstücke unterliegen nicht dem planmäßigen Werteverzehr, während Aufbauten abgeschrieben werden.
- Kunstgegenstände wurden entsprechend den Hinweisen zur Inventur mit ihrem Versicherungswert bewertet. Eine Abschreibung erfolgt nicht.
- Geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau sind nach den zum Bilanzstichtag geleisteten Nennbeträgen bewertet.
- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Sondervermögen wurden mit ihrem Nennwert angesetzt.
- Ausleihungen sind mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.
- Liquide Mittel sowie die aktive Rechnungsabgrenzung sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

#### **PASSIVA:**

- Sonderposten, wie Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte, sowie erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten und sonstige Sonderposten sind, soweit möglich und in wirtschaftlich vertretbarem Aufwand leistbar, den einzelnen Investitionen für die sie empfangen wurden zugeordnet und analog der Abschreibung über den vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungszeitraum auf den Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Nicht zuzuordnende Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind gem. des Hinweises des Landes Niedersachsen zur Inventur, Inventurvereinfachung und Bewertungsfragen (Stand 04.11.2009) über eine pauschalen Nutzungsdauer von 30 Jahren auf den Stichtag 01.01.2010 fortgeschrieben.
- Schulden und Verbindlichkeiten sind gem. § 96 Abs. 4 Satz 6 NGO i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungswert ausgewiesen.

### 3. ERÖFFNUNGSBILANZ

#### 3.1. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben des § 54 GemHKVO sowie dem dazu vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlichten Gliederungsschema.

Das Wahlrecht nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GemHKVO zur Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde nicht ausgeübt.

#### 3.2. Eröffnungsbilanz (kurz) nach § 54 (1) GemHKVO

Pos.	Bezeichnung Position	01.01.2010 Euro
1	Immaterielles Vermögen	0,00
2	Sachvermögen	3.653.399,78
3	Finanzvermögen	24.151,56
4	Liquide Mittel	334.466,57
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	<b>Bilanzsumme AKTIVA</b>	<b>4.012.017,91</b>
<b>1</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>3.695.446,52</b>
1.1	Basis-Reinvermögen	2.928.783,21
1.2	Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.4	Sonderposten	767.934,31
<b>2</b>	<b>Schulden</b>	<b>2.719,82</b>
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	390,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.329,82
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>304.949,86</b>
<b>4</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>7.630,71</b>
	<b>Bilanzsumme PASSIVA</b>	<b>4.012.017,91</b>

### 3.3. Eröffnungsbilanz (ausführlich)

#### AKTIVA

Pos.	Bezeichnung	01.01.2010 Euro
1	<b>Anlagevermögen</b>	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.1	Konzessionen	
1.2	Lizenzen	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00
1.4	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
1.9	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
	<b><u>Summe: Immaterielle Vermögensgegenstände</u></b>	<b>0,00</b>
2	<b>Sachanlagen</b>	
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	117.130,64
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.568.900,18
2.3	Infrastrukturvermögen	1.862.294,38
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	80.685,92
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.388,66
2.8	Vorräte	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
	<b><u>Summe: Sachvermögen</u></b>	<b>3.653.399,78</b>
3	<b>Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung</b>	
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00
3.3	Sondervermögen	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	24.131,71
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	19,85
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
	<b><u>Summe: Finanzvermögen</u></b>	<b>24.151,56</b>
4	<b>Liquide Mittel</b>	<b>334.466,57</b>
5	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)</b>	<b>0,00</b>
	<b><u>Summe AKTIVA</u></b>	<b><u>4.012.017,91</u></b>

**PASSIVA**

**01.01.2010**  
Euro

Pos.	Bezeichnung	01.01.2010 Euro
<b>1</b>	<b><u>Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung</u></b>	
1.1	<b><u>Basis-Reinvermögen</u></b>	
1.1.1	Reinvermögen	2.928.783,21
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss	0,00
	<b><u>Summe: Basis-Reinvermögen</u></b>	<b>2.928.783,21</b>
1.2	<b><u>Rücklagen</u></b>	
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3	Bewertungsrücklage	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00
	<b><u>Summe: Rücklagen</u></b>	<b>0,00</b>
1.3	<b><u>Jahresergebnis</u></b>	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	0,00
	<b><u>Summe: Jahresergebnis</u></b>	<b>0,00</b>
1.4	<b><u>Sonderposten</u></b>	
1.4.1	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	701.629,90
1.4.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	66.304,41
1.4.3	Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4	Sonderposten aus Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
1.4.6	sonstige Sonderposten	0,00
	<b><u>Summe: Sonderposten</u></b>	<b>767.934,31</b>
	<b><u>Summe: Nettoposition</u></b>	<b>3.696.717,52</b>
<b>2</b>	<b><u>Schulden</u></b>	
2.1	<b><u>Geldschulden</u></b>	
2.1.1	Anleihen	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
2.1.4	Sontige Geldschulden	0,00
	<b><u>Summe: Geldschulden</u></b>	<b>0,00</b>
	<b><u>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen</u></b>	
2.2	<b><u>Rechtsgeschäften</u></b>	0,00
2.3	<b><u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u></b>	0,00

2.4	<b><u>Transferverbindlichkeiten</u></b>	
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke an private Organisationen	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,00
2.4.4	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
2.4.5	soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
2.4.6	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an private Organisationen	0,00
2.4.7	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an öffentliche Einrichtungen	390,00
2.4.8	Steuerverbindlichkeiten	0,00
2.4.9	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
	<b><u>Summe: Transferverbindlichkeiten</u></b>	<b>390,00</b>
2.5	<b><u>Sonstige Verbindlichkeiten</u></b>	
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
2.5.3	empfangene Anzahlungen	0,00
2.5.4	andere sonstige Verbindlichkeiten	2.329,82
	<b><u>Summe: Sonstige Verbindlichkeiten</u></b>	<b>2.329,82</b>
	<b><u>Summe: Verbindlichkeiten und Schulden</u></b>	<b>2.719,82</b>
3	<b><u>Rückstellungen</u></b>	
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00
	davon Versorgungsrückstellungen und Beihilferückstellungen	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	36.146,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener AbfalldPONEN	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	262.700,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.7		0,00
3.8	Andere Rückstellungen	6.103,86
3.8a	Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	0,00
	<b><u>Summe: Rückstellungen</u></b>	<b>304.948,86</b>
4	<b><u>Passive Rechnungsabgrenzung</u></b>	<b>7.630,71</b>
	<b><u>Summe PASSIVA</u></b>	<b>4.012.017,91</b>

## **3.4. Aktiva**

### **3.4.1. Immaterielles Vermögen**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind körperlich nicht fassbar. Hierzu zählen z.B. Rechte, Software, Patente, Urheberrechte. Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungswerten.

#### **Lizenzen**

Mit einer Lizenz wird einem Dritten ein Nutzungsrecht an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Marken) unter definierten Bedingungen eingeräumt. Hierzu zählen insbesondere käuflich erworbene EDV-Programme.

#### **Ähnliche Rechte**

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- oder Lizenzrechte fallen. Dies sind z.B. Grunddienstbarkeiten auf fremden Grund und Boden. Im Rahmen der Inventur wurden keine entgeltlich erworbenen „ähnlichen Rechte“ ermittelt.

#### **Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**

Unter den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen sind Finanzhilfen für Investitionen, die an den öffentlichen oder privaten Bereich geleistet wurden, auszuweisen.

Gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO besteht die Möglichkeit in der ersten Eröffnungsbilanz auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse zu verzichten.

Grundsätzlich wurde daher auf die Aktivierung verzichtet.

#### **Aktivierter Umstellungsaufwand**

Hierzu zählen die Ausgaben des kameraleen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung auf das NKR (zurechenbarer Personalaufwand, Aufwendungen für Beratungsleistungen), die bis zum Ende des letzten kameraleen Haushaltsjahres anfallen.

Nach Art. 6 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 darf der Umstellungsaufwand als Investition angesehen werden. Eine Pflicht zur Aktivierung besteht nicht.

Auf die Aktivierung des Umstellungsaufwandes wurde verzichtet.

#### **Sonstiges immaterielles Vermögen**

Hierunter fallen alle am Bilanzstichtag bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

### **3.4.2. Sachvermögen**

Im Gegensatz zum immateriellen Vermögen stellt das Sachvermögen materielle

Vermögensgegenstände dar. In aller Regel unterliegen sie einer Abnutzung und werden daher über einen Nutzungszeitraum abgeschrieben (z.B. bei Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Mobiliar). Die Nutzungsdauer kann aber auch unbegrenzt sein. Dies ist insbesondere bei Grund und Boden der Fall.

Eine Besonderheit der kommunalen Bilanz ist es, dass der Grund und Boden grundsätzlich zusammen mit den Gebäuden abgebildet wird. Eine Ausnahme bildet hier der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

Der Wert des Sachvermögens beläuft sich bei der Gemeinde Riede auf insgesamt 3.653.399,78 € und macht somit 91,1 % des Bilanzvolumens aus.

### **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

**Wert am Bilanzstichtag = 117.130,64 €**

Hierzu zählen im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke. Der Grund und Boden umfasst:

Grünflächen: 64.589,39 €

In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird (auch Denkmalplätze).

Ackerland: 51.921,15 €

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Wald, Forsten (lt. Kataster): 620,10 €

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Sonstige unbebaute Grundstücke: 0,00 €

Anderweitig nicht genannter Grund und Boden.

Grundstücksgleiche Rechte:

Diese stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden (z.B. Erbbaurechte, Abbaurechte, Wohnungseigentumsrechte).

### **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Bei den bebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören insbesondere Wohnbauten, Kindergärten, Schulen, Feuerwehrgerätehäuser, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Grundsätzlich sind Grundstücke mit ihrem Anschaffungswert zu aktivieren.

Gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO kann der Wert für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, mit einem Zeitwert aktiviert werden, sofern die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dieser Zeitwert hat sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenwert (BRW) zu orientieren.

	<b>In Euro</b>
<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>1.568.900,18</b>
021 Grundstücke mit Wohnbauten	153.549,56
022 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	1.240.091,81
024 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	163.666,40
029 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	11.589,41

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind grundsätzlich in ihrer Nutzung zeitlich nicht begrenzt und werden aus diesem Grund nicht abgeschrieben. Die Bewertung der Gebäude hat nach dem Wortlaut der NGO grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten zu erfolgen. Sofern der historische Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln ist, gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.

### **Infrastrukturvermögen**

Zum Infrastrukturvermögen zählen öffentliche Einrichtungen wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Friedhöfe und sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind.

Eine Besonderheit bei der Bewertung des Grund und Bodens bei Infrastrukturvermögen ergibt sich aus der faktischen Nichtveräußerbarkeit der auf den öffentlichen Zweck ausgerichteten Grundstücksflächen.

Bei dem Infrastrukturvermögen in Höhe von 1.862.294,38 € handelt es sich um folgende Produkte:

Produkt 11112 – Grundstücks- und Gebäudemanagement:	157.655,95 €
Produkt 54101 – Gemeindestraßen:	1.537.773,12 €
Produkt 54501 – Straßenbeleuchtung:	124.458,50 €
Produkt 55201 – Wasserbauliche Anlagen:	31.766,00 €
Produkt 55301 – Friedhofswesen:	10.640,81 €

### **Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Diesem Bilanzposten sind Bauten zuzuordnen, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des Grund und Bodens und der Kommune als Eigentümer der aufstehenden Bauten ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht wie bei den grundstücksgleichen Rechten ein dingliches Recht durch Grundbucheintrag besteht, sondern das Rechtsverhältnis für die aufstehenden Bauten mittels Vertrag geregelt ist.

Zum Stichtag 01.01.2010 hat die Gemeinde Riede keine Bauten auf fremdem Grund und Boden.

### **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Bei Maschinen und technischen Anlagen handelt es sich um Vorrichtungen aller Art, die dem Betriebszweck dienen, aber nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder Gebäudes sind. Grundsätzlich sind sie gem. § 96 NGO mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Unter Beachtung der Hinweise zur Inventur, wurde auf die Erfassung beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von unter 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer verzichtet.

Bei dem Gesamtwert von 80.685,92 € handelt es sich um

Konto 0610000 – Fahrzeuge	=	74.981,97 €	sowie
Konto 0620000 – Maschinen und technische Anlagen	=	5.703,95 €	

### **Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere**

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich um Teile des beweglichen Vermögens, insbesondere Büroeinrichtungen und Einrichtungen von Schulen.

Bei der Inventur wurde grundsätzlich auf die Hinweise zur Inventur zurückgegriffen und auf die Erfassung von Vermögensgegenständen unter 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer verzichtet.

Für die Abschreibung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen ist ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

0720000 - Betriebs- und Geschäftsausstattung = 24.388,66 €

### **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Unter geleisteten Anzahlungen werden Vorleistungen einer Kommune auf schwebende Geschäfte abgebildet. Es handelt sich dabei immer um Anzahlungen auf Vermögensgegenstände. Anzahlungen auf (Dienst-) Leistungen bzw. die Vorauszahlung für eine im Folgejahr zu erbringende (Dienst-) Leistung wird über die aktive Rechnungsabgrenzung erfasst.

Die im laufenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen auf Anschaffungs- und Herstellungswerte, die nach Fertigstellung auf die endgültige Anlage entsprechend der Verwendung umgebucht werden, werden zunächst als Anlage im Bau gebucht.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

### **3.4.3. Finanzvermögen**

Unter dem Finanzvermögen werden neben den liquiden Mitteln insbesondere die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Forderungen ausgewiesen.

#### **Beteiligungen**

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung gehalten werden.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

#### **Ausleihungen**

Unter den Ausleihungen werden langfristige Finanz- und Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten ausgewiesen. Unter Ausleihungen werden dabei ausschließlich Forderungen verstanden, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden. Somit zählen Forderungen aus Lieferung und Leistung nicht zu den Ausleihungen, selbst dann nicht, wenn sie langfristig sind.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

### **Öffentlich-rechtliche Forderungen**

Hierzu zählen die Forderungen einer Gemeinde, die auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung erhoben wurden (Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden. Zum Bilanzstichtag ist als öffentlich-rechtliche Forderung ein Betrag von **24.131,71 €** auszuweisen.

### **Forderungen aus Transferleistungen**

Zu Transferleistungen zählen im kommunalen Bereich Zahlungen, die ohne Gegenleistungen erfolgen. Dies sind insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Sozialhilfe und Wohngeld. Zum Bilanzstichtag ist keine Forderung aus Transferleistungen auszuweisen.

### **Sonstige privatrechtliche Forderungen**

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Ein solches Schuldverhältnis kann sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift ergeben.

Zum Bilanzstichtag = **19,85 €**.

### **Sonstige Vermögensgegenstände**

Es handelt sich hierbei um eine Sammelposition für Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferung und Leistung, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind. Beispielsweise sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen Forderungen aus Schadenersatz auszuweisen. Entsprechende Forderungen bestanden bei der Gemeinde zum Bilanzstichtag nicht.

## **3.4.4. Liquide Mittel**

Als liquide Mittel sind die zum Bilanzstichtag in Form von Bar- oder Buchgeld vorhandenen Zahlungsmittel zu erfassen. Die Gemeinde verfügt über Geschäftskonten, Tages- und Festgeldkonten, die zum Bilanzstichtag ein Guthaben von **334.466,57 €** ausweisen.

## **3.4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung**

Diese Bilanzposition weist vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen aus, die in der folgenden Periode Aufwand bedeuten. Ziel ist es, Aufwendungen und Erträge den einzelnen Haushaltsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zuzuordnen.

## **3.5. Passiva**

### **3.5.1. Nettoposition**

Die Nettoposition in Höhe von **3.696.717,52 €** stellt das „kommunale Eigenkapital“

dar, welches sich als Saldo aus der Aktivseite (Vermögen) und den Schulden (Fremdkapital) errechnet. Dieses untergliedert sich wiederum in die Positionen „**Basis-Reinvermögen**“, „**Rücklagen**“, „**Jahresergebnis**“ und „**Sonderposten**“.

### **Reinvermögen**

Der Bilanzwert des Reinvermögens entsteht bei der Verrechnung der Vermögens- und Schuldenwerte und Sonderposten und beträgt zum Stichtag 01.01.2010 in der Eröffnungsbilanz **2.928.783,21 €**.

### **Sonderposten**

Unter der Position Sonderposten werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge die im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen erhoben wurden, Gebühren aus Kostenüberdeckungen und sonstige Sonderposten zum Stichtag 01.01.2010 mit einem kumulierten Bilanzwert in Höhe von insgesamt **767.934,31 €** ausgewiesen.

Die Bilanzdarstellung erfolgt nach der Art des Sonderpostens, der nach der Herkunft bzw. des Verwendungszwecks gebildet wird, in „Investitionszuweisungen und -zuschüssen“, „Beiträge und ähnliche Entgelte“, „Gebührenausgleich“, „Bewertungsausgleich“, „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ und „sonstige Sonderposten“.

### **Erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse**

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen für abnutzbare Vermögensgegenstände werden analog der Abschreibung, für die die Investitionszuweisungen und -zuschüsse empfangen wurden, über die jeweilige Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst und betragen zum Stichtag 01.01.2010 einen Bilanzwert von **701.629,90 €**.

War eine Zuordnung nicht oder nur mit hohem, unwirtschaftlichen Aufwand möglich werden die Sonderposten gem. des Hinweises des Landes Niedersachsen zur Inventur, Inventurvereinfachung und Bewertungsfragen (Stand 04.11.2009) über eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst.

### **Beiträge und ähnliche Entgelte**

Die Bildung von Sonderposten für Beiträge resultiert daraus, dass Kommunen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben dürfen. Der kumulierte Bilanzansatz in Höhe von **66.304,41 €** beinhaltet Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, die gem. der vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

### **Gebührenausgleich**

Sonderposten für den Gebührenausgleich beinhalten empfangene Gebührenüberdeckungen aus Benutzungsgebühren von öffentlichen Einrichtungen. Der somit entstandene Gebührenüberschuss ist seitens der kommunalen Einrichtung nicht frei zu verwenden, sondern an den Gebührenzahler zu erstatten. Diese Verpflichtung zur späteren Rückführung des Überschusses an die Gebührenzahler wird als Sonderposten ausgewiesen.

Wert zum Stichtag 01.01.2010 = 0,00 €

### **Sonstige Sonderposten**

Hierunter sind sämtliche Sonderposten auszuweisen, deren Sachverhalte in keiner der vorgenannten Bilanzpositionen zu verbuchen sind. Darunter fallen beispielsweise Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücke (§ 8 NKAG), für die Ablösung von Einstellplätzen (§ 47a Niedersächsische Bauordnung - NBauO), für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 135a bis 135c Baugesetzbuch – BauGB) sowie für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 154 und 155 BauGB).

Bilanzwert zum Stichtag 01.01.2010: **0,00 €**

## **3.5.2. Schulden**

### **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Unter der Position Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von sind sämtliche Finanzvorfälle aufzuführen, bei denen die Gemeinde von einem Dritten Geldwerte, in der Regel gegen Entgelte in Form von Zinsen, überlassen wurden. Dabei handelt es sich gem. der gesetzlichen Vorgabe der NGO ausschließlich um Kredite, die für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der Bilanzwert zum Stichtag 01.01.2010 = **0,00 €**

### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus vor dem Stichtag bereits erfassten Rechnungen deren Zahlungstermine nach dem Stichtag 01.01.2010 liegen. Diese Rechnungen resultieren überwiegend aus der Verpflichtung aus einem Kauf-, Werk-, Dienst- oder ähnlichem Vertrag.

### **Transferverbindlichkeiten**

Der als Transferverbindlichkeit eingestellte Bilanzwert von **390,00 €** beinhaltet Verbindlichkeiten, die nicht aus einem Leistungsaustausch resultieren. Sie sind vielmehr das „Gegenstück“ zu den Transferforderungen und setzen sich aus den Positionen „Finanzausgleichsverbindlichkeiten“, „Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke“, „Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen“, „Sozialen Leistungsverbindlichkeiten“, „Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen“, „Steuerverbindlichkeiten“ und „Anderen Transferverbindlichkeiten“ zusammen.

### **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen**

Dritten zugesagte Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen mit einem Bilanzansatz von **390,00 €** sind unter der Position Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen auszuweisen, da sie vor dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 zugesagt, aber erst nach dem Stichtag liquiditätswirksam abgefließen sind.

### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Die Bilanzposition der Sonstigen Verbindlichkeiten beinhaltet alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die nicht einem der vorgenannten

Verbindlichkeitsposten zuzuordnen sind. Sie untergliedert sich in die Positionen „Durchlaufende Posten“, „Abzuführende Gewerbesteuer“, „Empfangene Anzahlungen“ und „Andere sonstige Verbindlichkeiten“.

#### **Andere sonstige Verbindlichkeiten**

Unter der Position andere sonstige Verbindlichkeiten ist ein Bilanzwert in Höhe von **2.329,82 €** verbucht, der nicht unter einer der vorgenannten Bilanzpositionen der sonstigen Verbindlichkeiten aufzuführen ist (u.a. Mietkautionen, Sicherheitsleistungen). Dies sind unter anderem auch Beträge der Rechnungsabgrenzung, die als sonstige Verbindlichkeiten zur Buchung periodengerecht zugeordneter Aufwendungen im Vorjahr eingestellt und deren Zahlung nach dem Stichtag 01.01.2010 erfolgt.

### **3.5.3. Rückstellungen**

Die Rückstellungen in Höhe von **304.949,86 €** beinhalten gem. den Vorschriften der GemHKVO Beträge, die für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten ermittelt wurden. Sie werden für periodengerecht verbuchte Verbindlichkeiten oder Aufwendungen gebildet, deren Fälligkeit oder deren Höhe aber noch ungewiss ist und ergänzen damit die Verbindlichkeiten des langfristigen Fremdkapitals.

Unter dieser Position sind „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“, „Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen“ und „Andere Rückstellungen“ enthalten.

Sämtliche Rückstellungen sind gem. GemHKVO mit dem Wert anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

#### **Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**

Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte, wie auch für Versorgungsempfänger, sind gem. GemHKVO für während der aktiven Beschäftigungszeit erworbene Ansprüche auf Versorgung periodengerecht zu bilden. Weitere Ansprüche, wie zum Beispiel aus der Beihilfe, sind ebenfalls als Rückstellung unter dieser Position auszuweisen.

Die Ansprüche der aktiven Beschäftigten und der Versorgungsempfänger bestehen grundsätzlich gegenüber der Kommune als Dienstherr, auch wenn eine Versorgungskasse zwischengeschaltet wurde. Die Berechnung der jeweiligen Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt jedes Jahr zum Stichtag 31.12. durch die Niedersächsische Versorgungskasse, indem der Barwert im Teilwertverfahren nach den Vorgaben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport für die Pensionsrückstellungen ermittelt und der Kommune mitgeteilt wird. Die Beihilferückstellungen sind mit einem ebenfalls vorgegebenen Hebesatz auf den ermittelten Barwert der Pensionsrückstellungen zu berechnen.

#### **Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen**

Die Bilanzposition der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen weist einen Betrag von **36.146,00 €** aus und beinhaltet Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden. Bei der Ermittlung der Rückstellungswerte wurden alle Mitarbeiter berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit zum Stichtag 01.01.2010: **11.226,89 €**

Eine Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub beträgt zum Stichtag 01.01.2010 = **8.052,11 €**. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Jahresanspruchs eines Mitarbeiters besteht eine Verpflichtung die dabei einen Aufwand für die Kommune darstellt, der dem jeweiligen Jahr periodengerecht zuzuordnen ist. Dabei wurden die tatsächlich nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage mit den durchschnittlichen Personalkosten je Arbeitstag berechnet.

Die Rückstellungen für geleistete Überstunden in Höhe von **16.867,00 €** beinhalten alle zum Stichtag 01.01.2010 durch die Mitarbeiter der Gemeinde geleisteten Überstunden, ohne die Berücksichtigung eventuell vorhandener Minusstunden. Bereits geleistete Überstunden stellen eine Verpflichtung von Personalaufwand dar, der dem Entstehungsjahr periodengerecht zuzuordnen ist. Die zum Stichtag 01.01.2010 tatsächlich vorhandenen Überstunden wurden mit den durchschnittlichen Personalkosten berechnet.

### **Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen**

Unter dieser Bilanzposition sind Rückstellungsbeträge im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen zu verbuchen, um die im Vorjahr angefallenen Finanzausgleichsleistungen und Steuern, deren Höhe noch nicht bekannt ist, zu verbuchen.

Rückstellungen für Kreisumlage:	145.700 €
Rückstellungen für Samtgemeindeumlage:	<u>117.000 €</u>
	<b>262.700 €</b>

### **Andere Rückstellungen**

Unter der Bilanzposition andere Rückstellungen sind sämtliche Rückstellungen zu fassen, die nicht unter eine der vorgenannten Positionen zu verbuchen sind.

Übernahme kameraler Haushaltsreste Schulen = 6.103,86 €.

### **3.5.4. Passive Rechnungsabgrenzung**

Die passiven Rechnungsabgrenzungen resultieren aus der periodengerechten Rechnungsabgrenzung von Einnahmen, die die Kommune im Vorjahr erhalten hat und die erst für eine bestimmte Periode nach dem Stichtag 01.01.2010 Ertrag darstellt.

Die Gemeinde hat zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 passiven Abrechnungsposten in Höhe von 7.630,71 €.

## **4. Anlagen**

4.1. Eröffnungsbilanz 2010 aus CIP – Stand 27.03.2012

4.2. Anlagenübersicht – Bilanzstruktur – 10.04.2012



# Eröffnungsbilanz 2010

## Aktiva

Seite : 1

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde

4 Riede

		Ist 2010	Ist Vorjahr
<b>1</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	0,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
<b>3</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>24.151,56</b>	<b>0,00</b>
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	24.131,71	0,00
	1511000 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.845,98	0,00
	1591000 Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	20.285,73	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	19,85	0,00
	1611000 Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen	19,85	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
<b>4</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>334.466,57</b>	<b>0,00</b>
	1721040 Rücklage/Sparbuch GKZ 4 - Voba 11540149	320.156,59	0,00
	1721041 Rücklage/Sparbuch GKZ 4 - KSK 425065364	11.980,16	0,00
	1724001 Sicherheitsleistungen - Sparbuch	693,78	0,00
	1724005 Mietkautionen - Junker, Riede	780,44	0,00
	1724009 Mietkaution - Balis, Riede	221,27	0,00
	1724011 Mietkaution Cordes, Riede	634,33	0,00
<b>5</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Bilanzsumme AKTIVA</b>	<b>358.618,13</b>	<b>0,00</b>



# Eröffnungsbilanz 2010

## Passiva

Seite : 1

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde

4 Riede

		Ist 2010	Ist Vorjahr
<b>1</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>306.017,73</b>	<b>0,00</b>
1.1	Basis-Reinvermögen	306.017,73	0,00
1.1.1	Reinvermögen	306.017,73	0,00
	<i>2001000 Reinvermögen</i>	<i>306.017,73</i>	<i>0,00</i>
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	0,00	0,00
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Schulden</b>	<b>2.719,82</b>	<b>0,00</b>
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	390,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	390,00	0,00
	<i>2691000 Andere Transferverbindlichkeiten</i>	<i>390,00</i>	<i>0,00</i>
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.329,82	0,00

(alle Beträge in EUR)



# Eröffnungsbilanz 2010

## Passiva

Seite : 2

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde

4 Riede

		Ist 2010	Ist Vorjahr
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	2.329,82	0,00
	2791000 Sonstige Verbindlichkeiten	2.329,82	0,00
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>42.249,87</b>	<b>0,00</b>
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	36.146,01	0,00
	2821000 Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	8.052,12	0,00
	2822000 Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden	16.867,00	0,00
	2823000 Sonstige Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	11.226,89	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	6.103,86	0,00
	2891000 Andere Rückstellungen	6.103,86	0,00
<b>4</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>7.630,71</b>	<b>0,00</b>
	2901000 Passive Rechnungsabgrenzung	7.630,71	0,00
	<b>Bilanzsumme PASSIVA</b>	<b>358.618,13</b>	<b>0,00</b>



# Eröffnungsbilanz 2010

## Passiva

Seite : 1

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde

4 Riede

	Ist 2010	Ist Vorjahr
<b>Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre</b>		
Haushaltsreste	0,00	0,00
Bürgschaften	0,00	0,00
Gewährleistungsverträge	0,00	0,00
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00
Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	0,00	0,00



# Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 10.04.2012 / 13:56:24  
 erstellt von: Herr Dunker  
 erstellt für: 04 Riede  
 Haushaltsjahr: 2010

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Anlagevermögen sortiert nach FIBU-Bilanzstruktur	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haus- haltsjahr	Abgänge im Haus- haltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschrei- bung im Haushalts- jahr	Auflosungen (kumulierte Abschreibungen für Abgänge)	Zuschrei- bung im Haushalts- jahr	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres	am 31.12. des Haus- haltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
<b>2 Sachvermögen</b>	4.777.289,54	31.889,05	0,00	0,00	4.809.178,59	1.062.273,48	0,00	0,00	0,00	1.062.273,48	3.065.280,05	3.065.280,05	3.065.280,78
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	117.130,64	0,00	0,00	0,00	117.130,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	117.130,64	117.130,64	117.130,64
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.826.922,42	169,69	0,00	0,00	1.827.092,11	258.022,24	0,00	0,00	0,00	258.022,24	1.569.069,87	1.569.069,87	1.569.900,18
2.3 Infrastrukturvermögen	2.532.765,89	28.648,61	0,00	0,00	2.561.414,50	670.471,51	0,00	0,00	0,00	670.471,51	1.890.942,99	1.890.942,99	1.862.294,38
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	94.762,17	0,00	0,00	0,00	94.762,17	14.076,25	0,00	0,00	0,00	14.076,25	80.685,92	80.685,92	80.685,92
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	205.718,42	3.050,75	0,00	0,00	208.769,17	119.703,49	0,00	0,00	0,00	119.703,49	27.439,41	27.439,41	24.386,66
<b>Bilanzsumme AS/TVA</b>	4.777.289,54	31.889,05	0,00	0,00	4.809.178,59	1.062.273,48	0,00	0,00	0,00	1.062.273,48	3.065.280,05	3.065.280,05	3.065.280,78
<b>1 Nettovermögen</b>	1.540.673,78	226.620,00	0,00	0,00	1.767.293,78	772.739,47	0,00	0,00	0,00	772.739,47	894.954,31	894.954,31	767.934,31
1.4 Sonderposten	1.540.673,78	226.620,00	0,00	0,00	1.767.293,78	772.739,47	0,00	0,00	0,00	772.739,47	984.554,31	984.554,31	767.934,31
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.176.094,05	226.620,00	0,00	0,00	1.402.714,05	474.464,15	0,00	0,00	0,00	474.464,15	928.249,90	928.249,90	701.629,90
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	364.579,73	0,00	0,00	0,00	364.579,73	298.275,32	0,00	0,00	0,00	298.275,32	66.304,41	66.304,41	66.304,41
<b>Bilanzsumme PASSIVA</b>	1.540.673,78	226.620,00	0,00	0,00	1.767.293,78	772.739,47	0,00	0,00	0,00	772.739,47	894.954,31	894.954,31	767.934,31



# Landkreis Verden

---

**Bericht  
über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz  
der Gemeinde Riede**

**zum 01.01.2010**

---

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Verden  
Az.: 14.50.06

## Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
1	Gegenstand der Prüfung .....	4
2	Grundlagen, Art und Umfang der Prüfung .....	4
2.1	Grundlagen.....	4
2.2	Art und Umfang .....	5
3	Eröffnungsbilanz.....	6
3.1	Bilanz.....	6
4	Prüfung der aktiven Bilanzposten .....	8
4.1	Sachvermögen .....	8
4.1.1	Unbebaute u. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	9
4.1.2	Infrastrukturvermögen .....	9
4.1.3	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....	9
4.1.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	9
4.2	Finanzvermögen.....	10
4.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen.....	10
4.2.2	sonstige privatrechtliche Forderungen .....	10
4.3	Liquide Mittel .....	10
5	Prüfung der passiven Bilanzposten.....	11
5.1	Nettoposition .....	11
5.1.1	Basis-Reinvermögen .....	11
5.1.1.1	Reinvermögen .....	11
5.1.2	Sonderposten (SoPo).....	11
5.1.2.1	SoPo aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände.....	11
5.1.2.2	SoPo aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten .....	12
5.2	Schulden und Verbindlichkeiten.....	12
5.2.1	Geldschulden .....	12
5.2.2	Transferverbindlichkeiten .....	12
5.2.2.1	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an öffentliche Einrichtungen .....	12
5.2.3	Andere sonstige Verbindlichkeiten .....	12
5.3	Rückstellungen.....	12
5.3.1	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen .....	12
5.3.1.1	Rückstellungen für Altersteilzeit .....	12
5.3.1.2	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub .....	13
5.3.1.3	Rückstellungen für geleistete Überstunden .....	13
5.3.2	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen .....	13
5.3.3	Andere Rückstellungen .....	13
5.4	Passive Rechnungsabgrenzung .....	14
6	Prüfungsfeststellungen zum Anhang .....	14
7	Bescheinigung und Bestätigungsvermerk.....	15

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AO	Abgabenordnung
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AZ	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
EÖB	Eröffnungsbilanz
EStG	Einkommensteuergesetz
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
i. H. v.	in Höhe von
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPA	Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NVK	Niedersächsischen Versorgungskasse
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt
s.	siehe
SG	Samtgemeinde
sog.	sogenannten
SoPo	Sonderposten
TZ	Textziffer

## 1 Gegenstand der Prüfung

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Riede nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. seit dem 01.11.2011 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat das Hauptorgan der Körperschaft gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gem. §§ 119 und 120 NGO/§§ 153 Abs. 3, 155 und 156 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

Auf Wunsch der Gemeinde Riede wurde ab März 2011 eine begleitende Prüfung zur Aufstellung der EÖB durch das RPA durchgeführt. Die danach erstellte EÖB zum 01.01.2010 nebst Anhang und einschließlich der Anlagen zum Anhang wurde am 21.06.2012 vorgelegt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB einschließlich des hierzu aufgestellten Anhangs wurde vom Gemeindedirektor am 05.12.2012 bestätigt. Die Wiedergabe der EÖB erfolgt unter TZ 3.1; S. 6 - 8.

Die EÖB spiegelt das Ergebnis der Inventur wider, im Rahmen derer das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde nach kaufmännischen Maßstäben erfasst, bewertet und ausgewiesen werden.

## 2 Grundlagen, Art und Umfang der Prüfung

### 2.1 Grundlagen

Für die Aufstellung der ersten EÖB gelten die Vorschriften der NGO und der GemHKVO zur Bilanz entsprechend, soweit nicht in Artikel 6 Abs. 8 Sätze 3 bis 5 und in Abs. 11 GemHausRNeuOG Sonderregelungen getroffen sind.

Spezielle Regelungen zur EÖB finden sich in

- § 96 Abs. 4 NGO (Nachweis des Vermögens und Wertansätze),
- §§ 37 und 38 GemHKVO (Inventar und Inventur),
- §§ 42 bis 47 GemHKVO (Bewertung des Vermögens und der Schulden),
- §§ 48 und 49 GemHKVO (Gliederung und Rechnungsabgrenzungsposten) und
- §§ 60 und 61 GemHKVO (erste EÖB).

Die rechtlichen Bestimmungen werden ergänzt bzw. konkretisiert durch die

- Anwendung der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze,
- Bewertungsrichtlinie der Samtgemeinde Thedinghausen vom 17.05.2011,
- vom MI herausgegebenen Hinweise, insbesondere
  - zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung und zu Bewertungsfragen im Rahmen der ersten EÖB,
  - zur Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungsgeschäft und
  - der AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen.

## **2.2 Art und Umfang**

Der Prüfauftrag ist durch Artikel 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG gegeben. Die Prüfung der vorgelegten EÖB der Gemeinde Riede erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen des GemHausRNeuOG sowie der §§ 60 und 61 GemHKVO. Aufgabe des RPA ist es, die EÖB im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung waren darauf ausgerichtet, ob

- in der EÖB das Vermögen richtig und vollständig nachgewiesen wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO),
- bei der Erstellung der EÖB die übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO),
- die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden und
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) nach § 100 Abs. 1 NGO eingehalten wurden.

Die Prüfung hat sich unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Prüfung und des Fehlerrisikos grundsätzlich auf Stichproben beschränkt. Die Prüfung wurde jedoch so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die EÖB mit Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Riede berücksichtigt worden. Die Prüfung umfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der EÖB.

Die Bilanzpositionen wurden im Regelfall zunächst einer Systemprüfung und einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Das RPA hat die Bewertung und Erfassung des unbeweglichen Vermögens, der Rückstellungen sowie die Übernahme der Bestände und Reste der kameralen Haushaltsdaten aus der Jahresrechnung 2009 in die EÖB zum 01.01.2010, von Ausnahmen abgesehen, vollständig geprüft.

Auf Abweichungen zum tatsächlich praktizierten Erfassungs- und Bewertungsverfahren sowie auf Unrichtigkeiten und Verstöße wird grundsätzlich hingewiesen. Die Prüfungsdurchführung wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmerei/Kasse durch eine umfassende Auskunftsbereitschaft und gute Zusammenarbeit jederzeit konstruktiv unterstützt. Soweit sich Änderungsbedarfe im laufenden Prüfungsverfahren ergeben haben, wurden diese unverzüglich vor Ort umgesetzt.

Hinweis:

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der ersten EÖB eine Bilanzposition, ausgenommen das Reinvermögen, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren (Schluss-)Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt. Das gilt nach § 61 Abs. 2 Satz 4 GemHKVO nicht für die Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen für die erste EÖB. Eine Berichtigung kann nach § 61 Abs. 3 GemHKVO letztmals im vierten der EÖB folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

### 3 Eröffnungsbilanz

#### 3.1 Bilanz

Eröffnungsbilanz 01.01.2010		Ansatz
<b>AKTIVA</b>		
<b>1.</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>0,00</b>
1.1	Konzession	0,00
1.2	Lizenzen	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuwendungen	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>3.653.399,78</b>
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	117.130,64
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.568.900,18
2.3	Infrastrukturvermögen	1.862.294,38
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	80.685,92
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	24.388,66
2.8	Vorräte	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>24.151,56</b>
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	24.131,71
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	19,85
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
<b>4.</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>334.466,57</b>
<b>5.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>4.012.017,91</b>

<b>PASSIVA</b>		
<b>1.</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>3.696.717,52</b>
1.1	Basis-Reinvermögen	2.928.783,21
1.1.1	Reinvermögen	2.928.783,21
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00
1.2	Rücklagen	<b>0,00</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	<b>0,00</b>
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.4	Sonderposten	<b>767.934,31</b>
1.4.1	Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	701.629,90
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	66.304,41
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00
<b>2.</b>	<b>Schulden und Verbindlichkeiten</b>	<b>2.719,82</b>
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	390,00
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	390,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.329,82
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	2.329,82

<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>304.949,86</b>
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
	davon Versorgungsrückstellungen	0,00
	und Beihilferückstellungen	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	36.146,00
3.2.1	Rückstellungen für Altersteilzeit	11.226,89
3.2.2	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	8.052,11
3.2.3	Rückstellungen für geleistete Überstunden	16.867,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung / Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.6	Rückstellungen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	262.700,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	6.103,86
<b>4.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>7.630,71</b>
	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>4.012.017,91</b>

## 4 Prüfung der aktiven Bilanzposten

### Immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Gemeinde Riede ausgewiesen. Dazu zählen u. a. die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen (unbebaute und bebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen wie z. B. Straßen, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge der Gemeinde) und das Finanzvermögen (öffentlich- und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde).

Diese Seite repräsentiert die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen.

Die Gemeinde Riede hat kein immaterielles Vermögen ausgewiesen.

### 4.1 Sachvermögen

3.653.399,78 €

(Bilanzposition 2.)

Das Sachvermögen dient der Gemeinde zur dauerhaften Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt den größten Bilanzposten der Eröffnungsbilanz dar.

Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden mit unbebauten und bebauten Grundstücken, dem Infrastrukturvermögen, den Maschinen und technischen Anlagen, den Fahrzeugen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gemeinde fünf große Bilanzpositionen einer ausführlicheren Prüfung unterzogen.

Das RPA hat die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Sachvermögens anhand zahlreicher Stichproben geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Es ist davon auszugehen, dass alle Vermögensgegenstände der Gemeinde mit hinreichender Sicherheit erfasst und in der Bilanz ausgewiesen sind. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bewertung ergeben. Die Art und Höhe der Bewertung der Vermögensgegenstände entspricht den bestehenden Bestimmungen.

**4.1.1 Unbebaute u. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** 1.686.030,82 €(Bilanzposition 2.1)(Bilanzposition 2.2)

Der Bestand an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wurde aus dem Liegenschaftskataster ermittelt. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke sichergestellt.

Der Ansatz der Vermögensgegenstände erfolgte mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen. Konnte dieser Wert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so wurde der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am 01.01.2010 als Anschaffungs- oder Herstellungswert angesetzt.

Bei den unbebauten Grundstücken handelt es sich um Grünland, Ackerland und sonstige Flächen wie z. B. Denkmalsplätze.

Auf den bebauten Grundstücken befinden sich Gebäude wie insbesondere der Kindergarten, Schule, Feuerwehrgerätehäuser, Sport- und Freizeitgebäude (z. B. Spielplätze, Schützenplatz) sowie sonstige Dienst- und Betriebsgebäude.

**4.1.2 Infrastrukturvermögen** 1.862.294,38 €(Bilanzposition 2.3)

Zum unbeweglichen Sachanlagevermögen zählt auch das Infrastrukturvermögen. Es umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt sind (insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Brücken und Tunnel, Straßenbeleuchtung, Schilder usw.).

Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte in verschiedenen Abschnitten. Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Straßen wurden wie die Grundstücke über das Liegenschaftskataster ermittelt. Die Bewertung nahm die Gemeinde anhand einer Auswertung der Vermögenshaushalte der letzten 30 Jahre vor. Straßen und Wege, die in diesem Zeitraum nicht gebaut bzw. erneuert wurden, sind zwar erfasst, mussten aber nicht separat bewertet werden, da sie abgeschrieben sind.

**4.1.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** 80.685,92 €(Bilanzposition 2.6)

Unter diese Bilanzposition fallen Fahrzeuge und Maschinen wie Rasenmäher, Schlepper, Anhänger etc. .

**4.1.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung** 24.388,66 €(Bilanzposition 2.7)

Hierzu zählen insbesondere die Einrichtung des Kindergartens und Büroeinrichtungen.

Auch hier wurden zulässigerweise abnutzbare Vermögensgegenstände mit einem Bruttoanschaffungswert bis 5.000 € (§ 60 Abs.2 GemHKVO) nicht erfasst.

**4.2 Finanzvermögen** **24.151,56 €**  
(Bilanzposition 3.)

Zum Finanzvermögen zählt man grundsätzlich Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Forderungen (öffentliche und privatrechtliche) sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Ausgangswert für die Bilanzierung der Forderungen waren die Kassenreste der Gemeinde im kameralen Abschluss für das Haushaltsjahr 2009.

Diese wurden entsprechend der Forderungsart in der Bilanz aufgeteilt in öffentlich-rechtliche Forderungen und sonstige privatrechtliche Forderungen der Gemeinde.

**4.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen** **24.131,71 €**  
(Bilanzposition 3.6)

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen unterscheidet man in öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen wie z. B. noch ausstehende Kindergartengebühren und öffentlich-rechtlichen Forderungen aus noch nicht gezahlten kommunalen Steuern wie der Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

**4.2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen** **19,85 €**  
(Bilanzposition 3.8)

Zu den sonstigen privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde zählen z. B. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen der Gemeinde, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden und aufgelaufene Gebäudemieten.

Ein Teilbetrag in Höhe von 123,70 € (nicht verwendete Spenden aus 2009) hätten unter dieser Bilanzposition nicht verbucht werden dürfen, sondern unter Konto 2901000 Passive Rechnungsabgrenzung.

Weitere Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

**4.3 Liquide Mittel** **334.466,57 €**  
(Bilanzposition 4.)

Unter den liquiden Mitteln sind der Bar- sowie die Kontenbestände der Gemeinde mit einem Guthaben in Höhe von insgesamt 334.466,57 € nachgewiesen.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

## 5 Prüfung der passiven Bilanzposten

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Gemeinde Riede aus.

### 5.1 Nettoposition 3.696.717,52 €

#### (Bilanzposition 1.)

Die Nettoposition stellt das kommunale Eigenkapital der Gemeinde Riede dar und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz und den Schulden auf der Passivseite errechnet. Die Nettoposition gliedert sich in die Posten Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten (SoPo).

### 5.1.1 Basis-Reinvermögen 2.928.783,21 €

#### (Bilanzposition 1.1)

Das Basis-Reinvermögen gliedert sich in die Bilanzpositionen Reinvermögen und evtl. Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss.

### 5.1.1.1 Reinvermögen 2.928.783,21 €

#### (Bilanzposition 1.1.1)

Bei dem Reinvermögen handelt es sich um eine Restgröße, die als Ergebnis der Differenz aus Vermögen und Schulden entsteht.

Es wurde hier mathematisch korrekt ermittelt.

### 5.1.2 Sonderposten (SoPo) 767.934,31 €

#### (Bilanzposition 1.4)

Sonderposten stellen eine besondere Position dar, da sie hinsichtlich der erhaltenen Zuschüsse ohne Rückzahlungsverpflichtung zum Teil Eigenkapitalcharakter und hinsichtlich des Gebührenausgleichs zum Teil Fremdkapitalcharakter haben.<sup>1</sup>

Zur Ermittlung der Zuwendungen hat die Gemeinde die Rechnungsergebnisse ihrer kameralen Jahresabschlüsse seit 1983 aufbereitet.

### 5.1.2.1 SoPo aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände 701.629,90 €

#### (Bilanzposition 1.4.1)

Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen eine besondere Bedeutung zu. Um diese Zuwendungen bilanziell abbilden zu können, werden SoPo gebildet. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der SoPo auf der Passivseite als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde. Da der SoPo parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst wird, wird somit der Aufwand aus den Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Belastung korrigiert.

Die Höhe der Zuweisungen und Zuschüsse wurde vom RPA im Rahmen der Erfassung und Bewertung des Sachvermögens stichprobenweise mit geprüft. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bilanzierung ergeben.

<sup>1</sup> KGSt; ABC Neues Haushaltsrecht, S. 63

<p><b>5.1.2.2 <u>SoPo aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten</u></b>  <b>(Bilanzposition 1.4.2)</b>  Dieser Bilanzposten bildet Abwasserbeiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) ab, die die Gemeinde als Aufwandsersatz für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erheben darf.  Beanstandungen haben sich nicht ergeben.</p>	<p>66.304,41 €</p>
<p><b>5.2 <u>Schulden und Verbindlichkeiten</u></b>  <b>(Bilanzposition 2)</b></p>	<p>2.719,82 €</p>
<p><b>5.2.1 <u>Geldschulden</u></b>  <b>(Bilanzposition 2.1)</b>  Die Gemeinde Riede hat keine Geldschulden!</p>	<p>0,00 €</p>
<p><b>5.2.2 <u>Transferverbindlichkeiten</u></b>  <b>(Bilanzposition 2.4)</b></p>	<p>390,00 €</p>
<p><b>5.2.2.1 <u>Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an öffentliche Einrichtungen</u></b>  <b>(Bilanzposition 2.4.5)</b>  Es handelt sich hierbei um eine vom Land weiter zu leitende Finanzhilfe an einen Kindergarten.  Beanstandungen haben sich nicht ergeben.</p>	<p>390,00 €</p>
<p><b>5.2.3 <u>Andere sonstige Verbindlichkeiten</u></b>  <b>(Bilanzposition 2.5.4)</b>  Unter dieser Bilanzposition werden die saldierten kamerale Vorschuss- und Verwahrgelder der Kontenkreise 3,4,5 und 7 dargestellt.  Es handelt sich hierbei um verwahrte Sicherheitsleistungen anlässlich von Baumaßnahmen der Gemeinde und um verwahrte Mietkautionen für gemeindeeigene Wohnungen.  Die im letzten kamerale Haushalt als Vorschüsse und Verwahrgelder behandelten Beträge wurden im saldierten Ergebnis in richtiger Höhe in die EÖB übertragen.</p>	<p>2.329,82 €</p>
<p><b>5.3 <u>Rückstellungen</u></b>  <b>(Bilanzposition 3)</b></p>	<p>304.949,86 €</p>
<p><b>5.3.1 <u>Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen</u></b>  <b>(Bilanzposition 3.2)</b></p>	<p>36.146,00 €</p>
<p><b>5.3.1.1 <u>Rückstellungen für Altersteilzeit</u></b>  <b>(Bilanzposition 3.2.1)</b>  § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO schreibt die Bildung von Rückstellungen für die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen verbindlich vor.  Rückstellungen sind für den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllungsrückstand und den</li> <li>• Aufstockungsbetrag</li> </ul> <p>zu bilden.  Der Wertansatz der Bilanzposition erfolgte ordnungsgemäß.</p>	<p>11.226,89 €</p>

**5.3.1.2 Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub 8.052,11 €**  
(Bilanzposition 3.2.2)

Es handelt sich bei dieser Bilanzposition um durch Vorleistungen der Beschäftigten verursachte Personalaufwendungen, die aufgrund des Periodisierungsprinzips dem Haushaltsjahr zugeordnet werden, in dem sie erbracht worden sind.

Aufwendungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub erfüllen den Rückstellungstatbestand als ungewisse Verbindlichkeiten.

Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

**5.3.1.3 Rückstellungen für geleistete Überstunden 16.867,00 €**  
(Bilanzposition 3.2.3)

Auch bei Zeitguthaben (Überstunden/Mehrarbeitszeiten) handelt sich um durch Vorleistungen der Beschäftigten verursachte Personalaufwendungen, die aufgrund des Periodisierungsprinzips dem Haushaltsjahr zugeordnet werden, in dem sie erbracht worden sind.

Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

**5.3.2 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen 262.700,00 €**  
(Bilanzposition 3.6)

Im Rahmen des Finanzausgleichs fallen hierunter die von kreisangehörigen Gemeinden zu zahlende Kreisumlage und Samtgemeindeumlage.

Gem. § 95 Abs. 2 NGO i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO sind für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs Rückstellungen zu bilden. Es handelt sich somit um eine Pflichtrückstellung.

Prüfungsseitig wird die von der Gemeinde Riede gewählte Ermittlungsmethode nicht beanstandet.

Gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO soll die angewandte Bewertungsmethode in den Folgejahren beibehalten werden.

Die Kostenschätzung war nachvollziehbar, so dass die Beträge korrekt in die Eröffnungsbilanz eingestellt wurden.

**5.3.3 Andere Rückstellungen 6.103,86 €**  
(Bilanzposition 3.8)

Der hier eingestellte Betrag stellt die im letzten kameralen Haushaltsjahr gebildeten Haushaltsausgabereste für die von der Gemeinde erteilten Aufträge an Dritte dar, die jedoch am Ende des Haushaltsjahres noch nicht durch eine Leistung und Lieferung des Dritten erfüllt wurden.

Eine Zahlungsverpflichtung (Rechnung liegt nicht vor) ist bisher nicht entstanden.

Dies bedingt eine Überleitung des Anspruches auf Leistung und Lieferung gegenüber Dritten ins NKR.

Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

**5.4 Passive Rechnungsabgrenzung**

7.630,71 €

(Bilanzposition 4.)

PRAP sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, wobei der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt.

Es handelt sich hierbei um Vorgänge, die im letzten kameralen Haushaltsjahr liquiditätswirksam sind, deren Ergebnisbetrag jedoch in einen anderen Abrechnungszeitraum gehört.

PRAP werden gebildet, um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten, sie stellen eine Art Verbindlichkeit dar. Durch zeitliche und sachliche Abgrenzung werden die Abgrenzungsposten im Geschäftsjahr heraus und anderen Geschäftsjahren zugerechnet.

Die im letzten kameralen Abschluss verbuchten sog. Ist-Vorgriffe (Einzahlungen) wurden korrekt in die EÖB übertragen.

**6 Prüfungsfeststellungen zum Anhang**

Die Gemeinde Riede hat ihre EÖB in einem Anhang zu erläutern.

Dem Anhang der Ersten Eröffnungsbilanz sind gem. § 100 Abs. 3 NGO eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (sog. Anlagen zum Anhang) beizufügen. In den Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und evtl. Abweichungen davon.

Der Funktion des Anhangs wurde in ausreichendem Maße nachgekommen. Die Anlagen zum Anhang sind ordnungsgemäß erstellt worden.

## 7 Bescheinigung und Bestätigungsvermerk

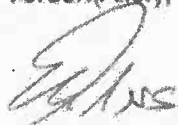
Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Riede geprüft.

Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Riede zum 01.01.2010 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung durch das RPA des Landkreises Verden den gesetzlichen Vorschriften und bildet die Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Gemeinde Riede zutreffend ab.

Verden(Aller), 12.02.2013



Ehlens



Strußmann



Habe